RICHTLINIEN

für die Durchführung

des

Persönlichen Budgets

in der Eingliederungshilfe

(RL-PB)

Inhaltsübersicht
Richtlinien zum Persönlichen Budget

Vorbemerkung

1. Definition und Ziele des Persönlichen Budgets

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

2.1 Beratung und Unterstützung

2.2 Antragstellung und Verfahrensablauf

2.3 Zielvereinbarung

2.4 Regelungen in der Zielvereinbarung (§ 4 BudgetV)

2.5 Örtliche Zuständigkeiten

3. Budgetfähige Leistungen

3.1 Bedarfsfeststellung und Höhe des Persönlichen Budgets

4. Trägerübergreifendes Persönliches Budget

4.1 Verfahren beim trägerübergreifenden Budget

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen

6. Inkrafttreten

Grundlage der Richtlinien zur Durchführung des Persönlichen Budgets ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und die Budgetverordnung vom 27.05.2004. Eingearbeitet wurden die vorläufigen Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und die im Leitfaden für die Sozialhilfepraxis (KVJS-Service Behindertenhilfe „Persönliches Budget“) schriftlich festgehaltenen Erfahrungen und Ergebnisse der Modellprojekte. Unabhängig davon werden die Richtlinien nach Bedarf angepasst und fortgeschrieben.

Vorbemerkung

Beim Persönlichen Budget handelt es sich nicht um eine neue Leistungsart, sondern um eine andere Art der Leistungsgewährung. Mit der neuen Form der Leistungserbringung soll ein Perspektivenwechsel eingeleitet werden – weg von der Sachleistung hin zur Geldleistung. Damit sollen die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit des betroffenen behinderten Menschen gestärkt sowie seine Wahlmöglichkeiten gefördert werden.

Die Durchführung des Persönlichen Budgets ist ein langfristiger und umfassender Prozess. Er stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Alle tragen Verantwortung für die Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen in der Eingliederungshilfe.

1. Definition und Ziele des Persönlichen Budgets

Mit dem Persönlichen Budget wird nach § 17 Abs. 2 SGB IX behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die Möglichkeit gegeben, ihren Bedarf an Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung so zu decken, dass ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird.

Zu den wesentlichen Zielen des Persönlichen Budgets gehören:

- Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts
- Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung
- Wahlmöglichkeiten bei der Gewährung von Hilfen
- Vorrang ambulanter vor stationärer Leistungen
- Vorrang Geldleistung vor Sachleistung
- Aktivierung des Leistungsberechtigten
- Lebenswelt- beziehungsweise Sozialraumorientierung
- Individualisierung der Hilfen
- Personen- statt Institutionenorientierung
- Stärkere Personenorientierung von Hilfeplanung und Leistungserbringung
- Differenziertes Angebot von Dienstleistungen

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX sind Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Die Regelungen der einzelnen Leistungsgesetze bleiben unberührt.

Es muss eine Behinderung vorliegen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führt. Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung wird in der Regel vom Gesundheitsamt oder Fachärzten festgestellt.

Der behinderte Mensch oder sein gesetzlicher Vertreter müssen in der Lage sein, auf die Ausgestaltung der Leistung Einfluss zu nehmen, damit Sinn und Zweck des Persönlichen Budgets erreicht wird, nämlich dem behinderten Menschen den Schritt von professioneller, institutioneller oder sozialer Fremdbestimmung zu Selbstbestimmung zu ermöglichen. Der Budgetnehmer soll allein oder mit wenig Unterstützung das Geld verwalten können.

2.1 Beratung und Unterstützung

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Budgetberatung durch den Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII).

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX werden persönliche Budgets „im Verfahren nach § 10 Abs. 1 SGB IX so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann“.

Die Höhe des Persönlichen Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX).

2.2 Antragstellung und Verfahrensablauf

Der Antrag auf das Persönliche Budget wird vom behinderten Menschen, bei Bedarf gemeinsam mit seinem gesetzlichen Vertreter, beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Sachgebiet Eingliederungshilfe gestellt. Die Mitarbeiter entscheiden, ob die Person und die erforderliche Leistung budgetgeeignet sind.

Grundsätzlich gilt bei der Prüfung und Bewilligung des Persönlichen Budgets in der Eingliederungshilfe das gleiche Verwaltungsverfahren wie bei einer Sachleistung.

2.3 Zielvereinbarung

Eine festgeschriebene Zielvereinbarung mit dem Leistungsträger, dem Behinderten oder dessen gesetzlichen Vertreter ist die Voraussetzung für die Bewilligung des Persönlichen Budgets. In der Zielvereinbarung wird der Verwendungszweck genau definiert und die damit zu erreichenden Ziele festgehalten. Die Zielvereinbarung wird im Rahmen der Hilfeplanung abgeschlossen und kann sowohl von der Antrag stellenden Person als auch vom Leistungsträger aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Allerdings ist der Budgetnehmer grundsätzlich sechs Monate an das Persönliche Budget gebunden (§17 Abs. 2 Satz 5 SGB IX).

Die Zielvereinbarungen sollen „**SMART**“ sein, d.h.

- sie sollen **spezifisch** auf den Einzelfall bezogen sein,
- die Ziele sollen so verbindlich beschrieben werden, dass sie **messbar** sind, sie sollen quantitative bzw. nachweis- und nachprüfbare Parameter benennen,
- angemessene fördernde und fordernde Entwicklungen/Ziele sollen **anspruchsvoll** sein und einen eigenen Einsatz des Budgetnehmers voraussetzen, anstreben und vereinbaren,

- die Ziele sollen zwar anspruchsvoll sein, aber unter Zugrundelegung der vorhandenen Rahmenbedingungen persönlicher und objektiver Art auch **realistisch**,

- sie sollen **terminiert** sein, d.h. feste Zeiträume/-punkte zur Zielerreichung/-überprüfung sollen festgelegt werden. Die Terminierung soll für alle Beteiligten eine zeitnahe Entwicklung des Förderungsverlaufs ermöglichen.

2.4 Regelungen in der Zielvereinbarung (§ 4 BudgetV**)**

Um sicherzustellen, dass mit der Ausführung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets die zur Verfügung gestellten Geldleistungen bzw. Gutscheine für die Erreichung der Teilhabeziele verwendet werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und dem Budgetnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter darüber zu treffen, wie die **Nachweiserbringung** erfolgen soll. Dabei soll sich der Nachweis auf die Zielerreichung beziehen, nicht auf den Preis.

Der Schwerpunkt der **Qualitätssicherung** liegt auf der Überprüfung der Ergebnisqualität, insbesondere darauf, ob und in welchem Umfang die mit dem Persönlichen Budget beabsichtigten Ziele erreicht wurden. Die Leistung gilt dann als qualitätsgesichert, wenn der Budgetnehmer mit der Leistung zufrieden ist (Nutzerzufriedenheit) und die Ziele des Persönlichen Budgets erreicht werden können (Zielerreichung).

2.5 Örtliche Zuständigkeit

Wie für die übrigen Leistungen in der Eingliederungshilfe gilt auch für das Persönliche Budget die Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 1 SGB XII.

3. Budgetfähige Leistungen

Budgetfähige Leistungen sind gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können. Eine Pauschalierung weiterer Leistungen bleibt unberührt.

- „Alltäglich“ bezieht sich auf die Aufgaben und Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes. Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen, Erfahrungen und Begegnungen zu ermöglichen, die eigenen Ressourcen (persönlich, sozial, umfeldbezogen) zu erweitern. Außerdem ist eine gewisse Dauer des Bedarfs zu unterstellen (z.B. nicht unter 6 Monaten), damit von „alltäglich“ die Rede sein kann.

- „Regelmäßig wiederkehrend“ heißt, dass die Hilfebedarfe in bestimmbaren Zeitintervallen (z.B. wöchentlich, monatlich, jährlich) anfallen.

- „Regiefähigkeit“ bedeutet, dass der Budgetnehmer/die Budgetnehmerin alleine oder mit wenig Unterstützung in der Lage ist, die Leistung zu bewerten und zu steuern, d.h. entscheiden kann, wer die Assistenz oder Betreuung mit welchen Zielen, zu welcher Zeit, wo und wie leistet.

  Budgetfähige Leistungen des Sozialhilfeträgers sind ***Assistenz zur Teilhabe, pädagogische Förderung, Beratung und Begleitung*** (einschließlich aller Nebenkosten) bei der

  - Selbstversorgung
  - Haushaltsführung
  - Förderung und Vermittlung von sozialen Beziehungen
  - Beschaffung von Informationen
  - Ermöglichung von Kommunikation
  - Mobilität
  - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
  - Erschließung und Teilnahme an Bildungsangeboten
  - Freizeitgestaltung
  - Fahrtkosten

Zum Persönlichen Budget können nach dem SGB weitere Sach- und Geldleistungen ergänzend hinzukommen.

Schulische Maßnahmen eignen sich nicht für ein Persönliches Budget, weil Schulpflicht besteht und die Verantwortung für die Leistung (Schulverwaltung) außerhalb des SGB im Schulrecht geregelt ist. Es handelt sich um eine Leistung, die nicht budgetfähig ist.

3.1 Bedarfsfeststellung und Höhe des Persönlichen Budgets

Nach § 17 Abs. 3 SGB IX soll die Höhe des Persönlichen Budgets auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 SGB IX getroffenen Feststellungen so bemessen sein, dass der individuelle festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Die Leistungserbringung in Form des Persönlichen Budgets soll den festgestellten Bedarf unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit decken. Nach § 17 Abs. 3 SGB IX soll die Höhe des Gesamtbudgets im Einzelfall die Kosten aller ohne Budget zu erbringenden bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten.

Der Leistungsträger entscheidet über die Höhe des Budgets. Er legt entweder einen Pauschalbetrag fest oder nimmt eine individuelle Bemessung in Stundensätzen vor. Orientierungshilfen für die Höhe des einzelnen Bedarfs können die bereits ausgehandelten Vergütungssätze und Pauschalen sein.

4. Trägerübergreifendes Persönliches Budget (§ 57 SGB XII)

Leistungsberechtigte im Sinne von § 53 SGB XII können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 SGB IX finden hier Anwendung.

4.1 Verfahren beim trägerübergreifenden Budget

Für das Verfahren und die Zusammenarbeit der am trägerübergreifenden Budget beteiligten Leistungsträger gilt § 3 Budget V.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 87 bis 91 SGB XII einschließlich der entsprechenden Sozialhilferichtlinien und Verordnungen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2008 in Kraft.